

Anwesend:	Daniel Hilti Klaus Beck Simon Biedermann Markus Falk (ab 17.30 Uhr) Andreas Heeb Martin Hilti Gabriela Hilti-Saleem Alexandra Konrad-Biedermann Anton Ospelt Jack Quaderer Caroline Riegler Melanie Vonbun-Frommelt Rudolf Wachter
Beratend:	Emanuel Banzer, Amt für Bevölkerungsschutz, zu Trakt. Nr. 121 Jürgen Gritsch, Leiter Tiefbau / Rheinkommissär, zu Trakt. Nr. 121 Lukrezia Gassner, Abenteuerspielplatz Dräggspatz, zu Trakt. Nr. 111
Zeit:	17.00 - 19.20 Uhr
Ort:	Rathaus, Sitzungszimmer 3
Sitzungs-Nr.	9
Behandelte Geschäfte:	107 - 134
Protokoll:	Uwe Richter

107 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 05. Mai 2021

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 05. Mai 2021 wird genehmigt.

108 Anträge auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes

Ausgangslage

Nachstehende Personen machen Gebrauch von den gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

Name und Adresse:	Geburtsdatum/-ort:	Bürger/in von:	in Schaan wohnhaft seit:
Boss Robert Im Krüz 54, Schaan	17.12.1995 / Liestal	Vaduz	2000
Wenaweser Stefanie Monika Im Pardiel 10a, Schaan	08.04.1992 / Vaduz	Triesenberg	2013

Die gesetzlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Dem Antrag liegt bei (elektronisch)

Antragsformulare

Antrag

Der Antragsteller und die Antragstellerin werden in den Bürgerverband der Gemeinde Schaan aufgenommen.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

109 Antrag auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht infolge längerfristigem Wohnsitz

Ausgangslage

Laut § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl. 1960 Nr. 23, in der Fassung LGBl. 2008 Nr. 306, können Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im Lande Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren stellen.

Die Regierung überprüft den Antrag auf Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und hört die zuständige Gemeinde dazu an, ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Die Gesuchsteller erhalten das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Nachstehende Person macht Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung und stellt Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Herr Andreas Josef Hofer, Im Gafos 8, Schaan

Dem Antrag liegt bei (elektronisch)

Einbürgerungsunterlagen

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zum Einbürgerungsgesuch und erhebt keine Einwände.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

110 Bestätigung Zirkularbeschluss vom 10. - 12. Mai 2021 (Protokollgenehmigung)

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 05. Mai 2021, Trakt. Nr. 104, einstimmig beschlossen:

Der Gemeinderat legt für den Fall des Zustandekommens des Referendums gegen den Finanzbeschluss "Flächendeckende Einführung von Tempo 30 auf den Gemeindestrassen" fest:

1. *Der Zeitplan gemäss Ausgangslage wird genehmigt.*
2. *Das Zustandekommen des Referendums wird auf dem Zirkularweg festgestellt.*
3. *Der Abstimmungstermin wird auf den 04. Juli 2021 festgelegt.*

Mit E-Mail vom 10. Mai 2021 wurde der Gemeinderat informiert:

Für ein Referendumsbegehren sind die gesetzlichen Grundlagen im Gemeindegesetz LGBI. 196 Nr. 76, im folgenden GemG, festgehalten.

Gegen den Finanzbeschluss des Gemeinderates vom 31. März 2021, Trakt. Nr. 62, "Flächendeckende Einführung von Tempo 30 auf den Gemeindestrassen" hat Herta Kaufmann, Bildgass 64, 9494 Schaan, mit Schreiben vom 15. April 2021 das Referendum angemeldet. Die Kundmachung des Finanzbeschlusses ist am 07. April 2021 erfolgt, die Anmeldung des Referendumsbegehrens ist damit fristgerecht ("spätestens 14 Tage nach Kundmachung", GemG Art. 41 Abs 3).

Das in der Zwischenzeit gebildete "Komitee gegen unnötige Bevormundung" hat die Unterschriftenbögen am Freitag, 07. Mai 2021, an Gemeindevorsteher Daniel Hilti übergeben. Die Unterschriften sind damit fristgerecht eingereicht worden (GemG Art. 41 Abs. 3).

Die Unterschriften wurden umgehend durch die Einwohnerkontrolle geprüft. Bei der Anmeldung des Referendums waren in Schaan 3'077 stimmberechtigte Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner registriert.

Die Prüfung hat ergeben, dass 1'027 gültige Unterschriften eingereicht worden sind. Das notwendige Quorum von 1/6 der Stimmberechtigten gemäss Gemeindegesetz LGBI. 196 Nr. 76, Art. 41 Abs. 1, ist damit erreicht.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 05. Mai 2021, Trakt. Nr. 104, den Abstimmungstermin bereits auf den 04. Juli 2021 festgelegt und den Zeitplan genehmigt. Das Zustandekommen des Referendums wird hiermit formell mittels Zirkularbeschluss und anschliessender Genehmigung am 26. Mai 2021 festgestellt.

Antrag

Der Gemeinderat stellt gemäss GemG Art. 43 fest, dass die formellen und materiellen Erfordernisse des Referendumsbegehrens erfüllt sind.

Wir bitten um Rückmeldung bis Mittwoch, 12. Mai 2021, 15.00 Uhr.

Bis Mittwoch, 12. Mai 2021, sind -13- Rückmeldungen eingegangen, alle mit "Ja".

Beschluss (einstimmig, 13 Rückmeldungen)

Der Antrag wird genehmigt.

Zirkularbeschlüsse werden an der folgenden ordentlichen Gemeinderatssitzung jeweils bestätigt.

Antrag

Bestätigung des Zirkularbeschlusses vom 10. / 12. Mai 2021

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

111 Label "Kinderfreundliche Gemeinde"

Ausgangslage

In der Sitzung vom 12. Februar 2020, Trakt. Nr. 44, hat der Gemeinderat beschlossen, die Standortbestimmung zum UNICEF-Label "Kinderfreundliche Gemeinde" durchzuführen. Die Federführung dieses Projekts wurde dem Gemeinschaftszentrum Resch zugewiesen.

Zudem wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, welche sich der Bearbeitung des Fragebogens für die Standortbestimmung widmete. Sie wurde mit Personen besetzt, welche mit den darin vorkommenden Themenblöcken befasst sind. Die Arbeitsgruppe besteht aus Philipp Dünser (Leiter Gemeindeschulen), Lukrezia Gassner (Abenteuerspielplatz Dräggspatz / GZ Resch), Gemeinderätin Alexandra Konrad-Biedermann (Kommission Gemeinwesen), Johanna Loretz (OJA Schaan), Uwe Richter (Gemeindesekretär), Gemeinderätin Caroline Riegler (Schulratspräsidentin, Kommission Schulwegsicherung) und Daniel Walser (Leiter GZ Resch).

Die Prüfung des Labels und allenfalls dessen Umsetzung ist auch im Positionspapier "Standortentwicklung 2021 - 2025" beinhaltet.

Zusammenfassung Ergebnis Standortbestimmung

Die Gemeinde Schaan hat im Fragebogen knapp 50% der möglichen Punkte erzielt. Dies gilt gemäss UNICEF als sehr gutes Ergebnis. In gewissen Bereichen hat die Gemeinde bereits sehr viel für die Kinderfreundlichkeit geleistet. So existieren bereits viele Angebote und Gefässe für Kinder und Jugendliche. Die Gemeinde schafft hierfür die Rahmenbedingungen, finanziert viele Angebote (mit) und informiert darüber.

In anderen Bereichen wiederum besteht noch Entwicklungspotential, beispielsweise in Sachen Partizipation und Information. Hier könnte die Gemeinde mehr Mitwirkungsmöglichkeiten und -strukturen schaffen, so dass Kinder und Jugendliche zu verschiedenen Lebensbereichen ihre Meinungen und Ideen einbringen können. Damit einher geht die Aufgabe Kinder und Jugendliche altersgerecht zu informieren und einen niederschweligen Zugang zu Angeboten und Gefässen zu schaffen. Auch im Bereich Verwaltung und Politik zeigt die Analyse auf, dass in Sachen Kinderfreundlichkeit noch "Luft nach oben" besteht. Hier könnte man durch Leitbilder und Leitlinien mit Fokus auf Kinder und Jugendliche sowie einem dazugehörigen Massnahmenplan noch kinderfreundlicher werden. Idealerweise würden diese Leitbilder natürlich unter Einbezug von Kindern und Jugendlichen erarbeitet.

Nächste Schritte

Sollte die Gemeinde Schaan bzw. der Gemeinderat entschieden, das Label "Kinderfreundliche Gemeinde" anzustreben, würde in einem nächsten Schritt die Sichtweise der Schaaner Kinder und Jugendlichen eingeholt. Dies kann über eine Umfrage oder Beteiligungsanlässe (z.B. Workshops) erfolgen.

Auf Basis der Ergebnisse des Partizipationsprozesses und der Standortbestimmung wird dann ein Aktionsplan erstellt. Darin legt die Gemeinde fest, welche Massnahmen sie konkret zugunsten von Kindern und Jugendlichen ergreifen bzw. weiterverfolgen will.

Sobald der Aktionsplan erstellt wird, erfolgt die Evaluation. Bei positiver Beurteilung wird das Label vergeben. Der Umsetzungsprozess befindet sich zu diesem Zeitpunkt erst am Beginn. Nach zwei Jahren wird ein Zwischenbericht erstellt, welcher die Fortschritte über die Umsetzung des Aktionsplans erhebt. Weitere zwei Jahre später erfolgt, falls gewünscht, die Rezertifizierung. Diese gilt wiederum für vier Jahre.

Kosten und Personalaufwand

Die Zertifizierung kostet CHF 10'000 und umfasst einen Zeitraum von vier Jahren. Darin inbegriffen sind die Begleitung und Beratung durch die UNICEF, die externe Evaluation inkl. Bericht, Empfehlungen einer Fachkommission, Medienarbeit und Vernetzungsmöglichkeiten (= zweimal jährlich Austauschtreffen mit anderen kinderfreundlichen Gemeinden). Die Kosten für eine Rezertifizierung belaufen sich auf CHF 5'500.

Für die Umsetzung des Labels und die aktive Betreuung des Themas Kinderfreundliche Gemeinde wird seitens der UNICEF empfohlen, eine Person zu benennen, die mit der Koordination und Leitung des Projekts betraut wird. Für die Umsetzung dieser Aufgabe sollte mit ca. 10 Stellenprozent gerechnet werden.

Weiter ist im Zertifizierungsprozess mit Kosten für Partizipationsmassnahmen zu rechnen, welche noch nicht konkret beziffert werden können und stark davon abhängen, wie die Umsetzung dieser Massnahmen erfolgt (Umfrage, Workshops, Beizug externer Experten...).

Als Anhaltspunkt seien folgende Erfahrungswerte der Gemeinde Ruggell genannt, welche 2018 das Label "Kinderfreundliche Gemeinde" erhalten hat. Sie hat neben den Gebühren an die UNICEF nochmals ca. CHF 11'000 für Beteiligungsanlässe mit Kindern und Jugendlichen ausgegeben. Der Grossteil dieser Kosten fiel für die professionelle Beratung und Begleitung durch die Kinder- und Jugendförderung Schweiz im Partizipationsprozess an (CHF 7'000).

Einschätzung der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe sieht vorwiegend Vorteile darin, das Label "Kinderfreundliche Gemeinde" anzustreben. Das Label wird als Chance gesehen, dass sich die Gemeinde bewusst(er) des Themas Kinder und Jugendliche annimmt und die jüngsten Einwohnerinnen und Einwohner vermehrt in Bereiche in Politik und Verwaltung aktiv einbezieht, die sie betreffen. Die Standortbestimmung hat erste Anhaltspunkte darüber gegeben, wo Verbesserungsmöglichkeiten bestehen und wie diese bearbeitet werden könnten. Durch das Einleiten von partizipativen Prozessen wird Kindern und Jugendlichen eine eigene Stimme gegeben. Die Erfahrung für Kinder und Jugendliche schon in ihrem Alter mitwirken und etwas bewirken zu können, ist zudem möglicherweise Anstoss dafür sich auch im Erwachsenenleben aktiv am Geschehen in Gemeinde und Land zu beteiligen. Zur Umsetzung der Kinder- und Jugendbeteiligung würde die Arbeitsgruppe den Beizug einer externen Fachstelle sehr begrüssen. Ein derartiger Prozess sollte durch Perso-

nen begleitet werden, welche einerseits viel Erfahrung mit Kinder- und Jugendbeteiligung haben und andererseits einen neutralen Blick von aussen mitbringen.

Weiter wird der Erwerb des Labels als Bekenntnis und Verpflichtung zu den Kinderrechten und mehr Kinderfreundlichkeit gesehen – sowohl nach innen als auch nach aussen.

Mit der Bestimmung einer Koordinationsperson innerhalb der Gemeinde wird sichergestellt, dass das Thema aktiv gehalten und gepflegt wird. Thematisch, fachlich und organisatorisch macht es am meisten Sinn, diese Aufgabe (weiterhin) in der Abteilung Freizeit und Gesellschaft zu verorten.

Derzeit macht es aus Sicht des Teams des GZ Resch am meisten Sinn, die aktuellen personellen Ressourcen beizubehalten und den tatsächlichen Aufwand für die Umsetzung des Projekts "Kinderfreundliche Gemeinde" zu eruieren. Sollte der sich abzeichnende Mehraufwand nicht innerhalb des Teams abgedeckt werden können, müssten zusätzliche Ressourcen geschaffen werden. Da im bestehenden Team die Option einer Erhöhung der Stellenprozente nicht besteht, könnte dies durch eine dementsprechende Ausgliederung von Aufgaben (z.B. Teile des Platzunterhalts auf dem Abenteuerspielplatz) entweder innerhalb der Gemeindeverwaltung oder durch Arbeitsvergaben an Externe gelöst werden.

Das Projekt "Kinderfreundliche Gemeinde" kann allerdings nur gelingen, wenn Politik und Verwaltung sich auf breiter Ebene klar dazu bekennen und bereit sind, damit einhergehende Veränderungen mitzutragen und dabei mitzuwirken. Auch wird die Weiterführung einer Arbeitsgruppe "Kinderfreundliche Gemeinde" als sinnvoll erachtet.

Ein weiterer Vorteil durch das Eingehen dieser Partnerschaft mit der UNICEF ist, dass von deren Erfahrungen im Bereich Kinderfreundlichkeit und Förderung der Kinderrechte profitiert werden kann. Zudem erhält die Gemeinde die Möglichkeit der Vernetzung mit anderen Kinderfreundlichen Gemeinden im Rahmen von Austauschtreffen sowie Zugang zu spezifischen Weiterbildungsangeboten.

Die Arbeitsgruppe möchte an dieser Stelle aber auch festhalten, dass sie nicht mit allen Empfehlungen der UNICEF im Standortbericht einverstanden ist. So wurde in verschiedenen Bereichen fehlende oder mangelnde Angebote auf Gemeindeebene moniert, welche in Liechtenstein klar staatliche Aufgaben sind und dort auch umgesetzt werden. Hier ist man sich einig, dass es nicht Aufgabe der Gemeinde ist, Parallelstrukturen oder Doppelgleisigkeiten zu schaffen. Im Rahmen des Labelingprozesses steht es der Gemeinde aber frei, welche Punkte sie in ihren Aktionsplan aufnehmen und umsetzen möchte.

In der Gesamtschau kommt die Arbeitsgruppe zu einer positiven Einschätzung bezüglich des Erwerbs des Labels «Kinderfreundliche Gemeinde». Sie ist der Meinung, dass die Gemeinde Schaan davon profitieren und sich positiv weiterentwickeln kann.

Dem Antrag liegt bei (elektronisch)

Bericht UNICEF zur Standortbestimmung

Antrag

Die Arbeitsgruppe "Kinderfreundliche Gemeinde" empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschliesst, das UNICEF-Label "Kinderfreundliche Gemeinde" anzustreben und dementsprechend den Betrag von CHF 10'000.- an die UNICEF Schweiz und Liechtenstein für den Labelingprozess zu sprechen. Der für das Jahr 2021 notwendige Nachtragskredit auf den Voranschlag wird genehmigt.
2. Die Zuständigkeit für das Projekt liegt (weiterhin) in der Abteilung Freizeit und Gesellschaft.
3. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Erfüllung der neuen Aufgaben (Projektleitung und -koordination) vorerst ohne Ausbau der Stellenprozente im Team Freizeit und Gesellschaft erfolgt. Sollte der Aufwand aber die vorhandenen Ressourcen übersteigen, kann ein Antrag auf Aufstockung von (Personal-)Ressourcen gestellt werden.
4. Der Gemeinderat spricht zudem einen Betrag von CHF 10'000.- für einen ersten Beteiligungsprozess mit Kindern und Jugendlichen aus der Gemeinde. Mit diesem Betrag ist auch der Beizug einer externen Fachstelle zu finanzieren.
5. Künftige Kosten für das Label werden jährlich budgetiert.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird einleitend von Lukrezia Gassner informiert. Während der Diskussion werden folgende Punkte erwähnt:

- Das Ergebnis der Prüfung mit durchschnittlich 50 % erreichten Punkten ist gut. In den Bereichen Kindergarten, Primarschule, Frühbereich, Familie und Freizeit wurden jeweils 70-80 %, in drei weiteren Kategorien ist ein durchschnittliches Ergebnis erreicht worden. Bei Politik und Verwaltung besteht Entwicklungspotenzial. Bei Schutz und Prävention sowie dem Übergang Sekundarschule gibt es in Liechtenstein andere Gegebenheiten als die UNICEF voraussetzt, da für viele Bereiche das Land zuständig ist. Die UNICEF hat einen starren Fragebogen, der auf die Schweiz abstellt. Von Doppelgleisigkeiten soll abgesehen werden.
- Der Fragebogen wurde durch die gesamte Arbeitsgruppe beantwortet. Es muss auch beachtet werden, "was steht geschrieben vs. was wird gelebt". Auch im Kinder- und Jugendgesetz steht zu diesem Thema bereits vieles.
- Die Standortbestimmung ist eine Abfrage danach, was es überhaupt gibt. Dann wird erst betrachtet, was gemacht wird / werden soll.
- Gearbeitet werden soll an einem politischen Leitbild, einem Massnahmenplan für Kinder und Jugendliche, Mitbestimmung / Partizipation. Ein Einbezug bei öffentlichen Planungen und Bauten soll angestrebt werden.
- Neben der positiven Aussenwirkung hat die Arbeit am Label auch Effekte nach innen. Es ist eine Koordinationsperson notwendig, welche die Arbeit "am Leben erhält"; auch die Arbeitsgruppe ist weiterhin wichtig.

- Es handelt sich um ein Prozesslabel, d.h. die Arbeit geht immer weiter, die Tätigkeiten sollen permanent hinterfragt werden, es sollen immer wieder Beteiligungsprozesse angestossen werden.
- Kindern und Jugendlichen soll mit strukturierten Prozessen eine Stimme gegeben werden. Dies gibt ihnen positive Auswirkungen auf das eigene Selbst, Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten.
- Positiv ist zudem der Austausch mit anderen Gemeinden, die angebotenen Weiterbildungen und die Erfahrungen, welche die UNICEF weitergeben kann.
- Die Labelkosten betragen einmalig CHF 10'000. Die Beteiligungsprozesse ergeben gemäss Rückmeldung anderer Gemeinden einen jährlichen Aufwand von rund CHF 10'000, inkl. externe Fachpersonen. Die Projektkosten sind offen, sie richten sich nach dem jeweiligen Prozess- und Aktionsplan. Darüber entscheidet die Gemeinde, die UNICEF gibt keine Vorgaben.
Es soll keine Personalaufstockungen geben; die Verantwortlichkeit soll bei der Abteilung Freizeit und Gesellschaft bleiben.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

112 Skino: Filmfest

Ausgangslage

Markus Wille, Skino, wendet sich mit folgendem Schreiben an die Gemeinde Schaan:

Im August 2019 konnten wir unser neues Kino an der Landstrasse eröffnen. Nach einem fulminanten Start hat sich leider ein Virus breit gemacht der uns arg beutelt. Wir sind angeschlagen aber nicht KO und bekanntlich soll man ja gerade schwierigen Lagen auch als Chance nutzen. Wir sind der Überzeugung, dass es genau der richtige Zeitpunkt ist, die beiden beiliegenden Projekte umzusetzen. Einerseits wird es uns so gelingen das Kino wieder ins Bewusstsein der Menschen zu bringen andererseits schaffen wir eine Möglichkeit der Begegnung im Herzen von Schaan. Wir würden uns ausserordentlich freuen, wenn Sie uns bei unseren Vorhaben unterstützen würden.

Projektvorstellung

2020 feierte das Filmfest Vaduz seinen 25. Geburtstag. Gegründet wurde das Filmfest 1995 von Daniel Quaderer und Denise Heeb als Open Air Kino mit einem retrospektiven Programm, das sich stark am Mainstream orientierte. Seit 2006 ist das Team des Filmclubs im Takino für diesen Anlass verantwortlich.

In diesen 25 Jahren wurde das Filmfest an verschiedenen Standorten - Marktplatzgarage, Fussballstadion, Rathausplatz und Peter-Kaiser-Platz – in Vaduz ausgetragen. Auch das Programm des Filmfestes hat sich in dieser Zeit stark verändert. Durch die immer kürzer werdenden Auswertungsfenster für Kinos wurden Filme schneller auf DVD oder BluRay verfügbar. Filme aus dem vergangenen Kino-Jahr nochmals auf die Leinwand zu bringen, reichte nicht mehr aus.

Dies haben wir früh erkannt und dem Filmfest-Programm einen neuen Anstrich gegeben. Heute ist das Filmfest eine Veranstaltung, die von Erstaufführungen und Vorpremieren lebt. Unser Publikum hat diese Entwicklung mitgemacht, sodass wir heute mit Stolz auf einen Anlass blicken können, der in der CH-Kinoszene herausragt und über einen treuen Kundenstamm verfügt. Aber die Reise ist noch zu Ende. Auch der Filmclub hat sich in den vergangenen Jahren weiterentwickelt. Mit dem Bezug des neuen Kinos an der Poststrasse konnte ein wichtiger Schritt für die Kino- und Filmszene der Region realisiert werden. Schaan ist heute das Kino- und Filmzentrum von Liechtenstein. Es ist also nur logisch, dass auch das Filmfest nach Schaan zieht.

Idee:

Das Filmfest Vaduz bricht nach 25 Jahren endgültig seine Zelte in Vaduz ab und bezieht seinen neuen Standort Schaan. Das Filmfest ist eine ideale Ergänzung zu den beiden Sälen und der Aussenleinwand des Skino. Auf diese Weise sind wir in der Lage, mittel- und langfristig vom Filmfest zum Filmfestival zu mutieren.

Umsetzung:

Das Filmfest findet neu auf dem Lindahof im Zentrum von Schaan statt. Während 10 Tagen (5. bis 15. August oder 12. bis 22. August) wird Schaan zum Zentrum des Films in Liechtenstein und Umgebung. Konkret heisst dies, dass wir auf diesen vier Leinwänden unterschiedliche Programmschwerpunkte bieten können: Filmfest Schaan auf dem Lindahof: Internationale und nationale Produktionen, die eine breite Masse ansprechen. Fokus liegt auf dem Arthouse-Mainstream, aber auch Event-Movies finden ihren Platz.

Skino im Hof

Internationale und nationale Produktionen, die insbesondere ein Arthouse-Publikum ansprechen. Fokus liegt auf Arthouse Produktionen und Dokumentarfilmen.

Skino 1 & 2

Wiederholungen und Schwerpunkt-Programme (Thema / Länder / Reihen). Für 2021 sind in Zusammenarbeit mit der Onassis Foundation drei Filme aus Griechenland geplant.

Für 2022 ist in Zusammenarbeit mit dem Polnischen Filminstitut bereits ein Länderschwerpunkt Polen geplant. Ein weiterer Länderschwerpunkte werden Irland und Schottland sein.

Marketing

Das "Filmfest Schaan" wird ab 2021 als Bestandteil des Skino vermarktet. Fürs Marketing verwenden wir in erster Linie unseren Internetauftritt www.filmfest.li.

Daneben werden die liechtensteinischen Printmedien und auch Radio Liechtenstein einbezogen. Als ersten Schritt werden wir unmittelbar nach dem Entscheid des Gemeinderates zusammen mit Vertretern und Vertreterinnen der Gemeinde Schaan zu einer Presseinformation einladen, um die Projekte der Öffentlichkeit vorzustellen.

Darüber hinaus wird es ein Filmfest-Programmheft / -flyer geben. Bei allen Publikationen und Auftritten wird die Gemeinde Schaan natürlich als Partner des Filmfest Schaan genannt.

Kosten

Für das Filmfest Schaan kann grösstenteils auf bestehendes Material zurückgegriffen werden. Wir hoffen, dass bei der Bestuhlung eine Lösung mit dem SAL gefunden werden kann. Die öffentlichen WC-Anlagen bei SAL reichen für unsere Zwecke aus.

Somit fallen in erster Linie Kosten für Marketing an, für Gestaltung, Druck des Printmaterials, Poster und Plakate sowie die Medienpartnerschaft. Der Filmclub beteiligt sich mit Arbeitsleistungen am Projekt. Die Installation des Filmfestmaterials, Gestaltung des Lindahofes (nach Vorgaben der Gemeinde) und die Arbeitsleistungen an den Abenden werden alle von Volontären des Filmclubs erbracht.

Antrag:

Ein Unterstützungsbeitrag von CHF 15'000 zur Durchführung des Filmfests Schaan sowie logistische Unterstützung bei der Durchführung wo möglich - Nutzung Infrastruktur Lindahof, WC-Anlagen, Bestuhlung etc.

Wir freuen uns auf eine fruchtbare Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schaan und sind überzeugt einen guten und wichtigen Beitrag für Einwohnerinnen und Einwohner Schaans und Umgebung leisten zu können.

Anmerkung Gemeindevorstellung

Im Voranschlag 2021 ist ein Betrag für das Country- und BBQ-Festival vorgesehen, welches bekanntlich nicht stattfinden wird. Da dieser Betrag zweckgebunden ist, ist ein Nachtragskredit für das Filmfest Schaan notwendig.

Dem Antrag liegen bei (elektronisch)

Schreiben Skino

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt einen jährlichen Beitrag von CHF 15'000 zur Durchführung des Filmfests Schaan sowie logistische Unterstützung bei der Durchführung. Die Unterstützung wird auf 3 Jahre (2021 - 2023) gesprochen. Der für 2021 notwendige Nachtragskredit auf den Voranschlag 2021 wird genehmigt.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird informiert, dass die Gedanken, das Filmfest nach Schaan zu verlegen, vom Skino-Betreiber bereits länger bestehen. Mit dem "Skino im Hof" könnte ein schöner mehr-tägiger Anlass entstehen. Mit dem SAL ist der Kontakt vorhanden.

Beim "Skino im Hof" werden Kopfhörer verwendet werden, die Lösung beim Lindahof ist noch offen. Es ist denkbar, während der Filmvorführungen die Strasse zu sperren.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

113 Skino im Hof

Ausgangslage

Markus Wille, Skino, wendet sich mit folgendem Schreiben an die Gemeinde Schaan:

Im August 2019 konnten wir unser neues Kino an der Landstrasse eröffnen. Nach einem fulminanten Start hat sich leider ein Virus breit gemacht der uns arg beutelt. Wir sind angeschlagen aber nicht KO und bekanntlich soll man ja gerade schwierigen Lagen auch als Chance nutzen. Wir sind der Überzeugung, dass es genau der richtige Zeitpunkt ist, die beiden beiliegenden Projekte umzusetzen. Einerseits wird es uns so gelingen das Kino wieder ins Bewusstsein der Menschen zu bringen andererseits schaffen wir eine Möglichkeit der Begegnung im Herzen von Schaan. Wir würden uns ausserordentlich freuen, wenn Sie uns bei unseren Vorhaben unterstützen würden.

Projektvorstellung

Ab dem 20. Dezember 2020 bis zum 25. April 2021 war das Skino zum zweiten Mal Corona-bedingt geschlossen. Am 26. April konnte der Betrieb wieder aufgenommen werden. Wie schon im Vorfeld erwartet, müssen wir uns mit einer Reduktion der Platzzahlen auf 30% der Saalkapazitäten auseinandersetzen. Das heisst konkret: Im Saal 1 sind 23 Personen, im Saal zwei 11 Personen zugelassen. Ab Montag, 24. Mai wird das Maximum auf 50% der Saalkapazität angehoben. Weiterhin dürfen wir aber die Bar für Kinobesucherinnen und Kinobesucher nicht öffnen.

Wie erwartet, sind die Menschen noch zurückhaltend. Zu wenige Personen sind geimpft und in der Presse wird unentwegt vor geschlossenen Räumen gewarnt. Impfungen für jedermann werden frühestens Ende Juli abgeschlossen sein. Erschwerend hinzu kommt, dass die Wiedereröffnung in die wärmeren Monate hinein geht. Ab Mai gehen die Besuchszahlen auch in einem regulären Kinojahr erfahrungsgemäss stark zurück. 2021 wird hier nicht anders sein. Gerade nach monatelangem Lockdown werden Menschen die frische Luft und Bewegung suchen, und sich wahrscheinlich draussen auch noch sicherer fühlen als drinnen. Bei diesen Rahmenbedingungen werden Kinos bis mindestens September oder Oktober kaum rentabel zu führen zu sein. Eine weitere Leinwand – speziell eine Open Air Leinwand - könnte diese Lage entschärfen.

Idee

Eine dritte semi-permanente Leinwand im Innenhof der Liegenschaft Landstrasse 27 bzw. Landstrasse 30. Das "Skino im Hof" soll so bald als möglich gestartet werden, spätestens aber Mitte Juni. Es soll in Zeiten nach Corona und natürlich auch darüber hinaus mithelfen, dem Skino eine Überlebensgrundlage zu schaffen.

Umsetzung

Die "Skino im Hof" Leinwand (ca. 7.40 x 3.50 Meter) wird mit dem vorhandenen Material des Filmfestes auf der Nordwestseite des Innenhofes aufgebaut. Sie wird direkt an der Aussenwand der Tiefgarage fixiert, sodass keine Abspannungen notwendig sind. Als Projektionsraum steht eine alte Litfasssäule zur Verfügung, die für diese Zwecke angepasst und renoviert werden muss. Das Innenleben der Säule wird zum Technikraum umgebaut.

Auf eine Überdachung des Geländes wird verzichtet. Fussgänger und BesucherInnen können wie bis anhin ungehindert auf den Platz gelangen und die beiden Zugänge zur Landstrasse bzw. Treppe zur Poststrasse benutzen.

Für die Vorstellungen wird der Raum zwischen Rondelle und Eingang Literaturhaus mit Pflanzen-Kübeln oder niedrigen Zäunen vom "Skino im Hof" vom restlichen Hof abgegrenzt. Wir werden dabei so wenig Zaunelemente als möglich verwenden. Der Platz wird zudem kabelfrei sein. Einzig ein Stromkabel zur Projektion muss verlegt werden.

Der Zugang zum "Skino im Hof" erfolgt über den Haupteingang des Skino. Der Platz wird über den Eingang des Literaturhauses erschlossen.

Die Bestuhlung des Platzes erfolgt gemäss den Vorgaben des Amtes für Gesundheit. Es können 60 Corona-konforme Sitzplätze bzw. im Normalbetrieb bis zu 100 Sitzplätze geschaffen werden. Vorstellungen sind für Donnerstag-, Freitag- und Samstagabend nach Sonnenuntergang geplant. Die Tonübertragung erfolgt über Schaltung auf die Kopfhörer der Besucher/-innen. Dadurch gibt es für die Anwohner/-innen und die Besucher/-innen der Restaurants keine Lärmbelästigung. Ausserdem gibt es keinen Lärmeinfluss durch den Verkehr und die angrenzenden Restaurants. Die umliegenden Restaurationsbetriebe (Scanaua, Dolce Gusto und WY Bar) werden eingebunden. Parkplätze sind im Zentrum von Schaan ausreichend vorhanden.

Kooperationen

Die Infrastruktur kann auch für Lesungen oder kleinere Konzerte genutzt werden. So sind beispielsweise Lesungen des Liechtensteinischen Literaturhauses oder auch der Liechtensteinischen Literaturtage möglich. Für diese oder auch andere Aktivitäten kann auch das Beschallungssystem genutzt werden.

Marketing

"Skino im Hof" ist eine Erweiterung des bestehenden Angebotes des Filmclubs im Takino, es ist quasi eine weitere Leinwand innerhalb des Skino. Marketingmässig werden alle Aktivitäten über die bestehenden Kanäle (Web und Social Media) des Skino abgewickelt. Zusätzlich werden das Liechtensteinische Vaterland und Liechtensteinische Volksblatt, sowie Radio L, über den Start des "Skino im Hof" berichten.

Kosten

Die Kosten belaufen sich auf rund CHF 57'000, wovon CHF 30'000 von der Liechtensteinischen Kulturstiftung abgedeckt werden. Die Komponenten werden zum Teil neu oder als Occasion beschafft. Grund dafür sind die unverhältnismässig hohen Kosten für Langzeitmieten (Juni bis Oktober) und günstiges Occasions- Material, das zurzeit auf dem Markt ist. Das Material kann auch in den kommenden Jahren eingesetzt werden. Die Gelder sind so nachhaltig investiert. MwSt. und Transporte sind in den Kosten eingerechnet.

Der Filmclub beteiligt sich mit Arbeitsleistungen am Projekt. Die Aussen-Renovation der Litfasssäule, die Anpassungen am Hof sowie sämtliche Installationen werden von Mitarbeiterinnen des Vereins erbracht.

Antrag

Eine einmalige Kostenbeteiligung von CHF 27'000 durch die Gemeinde Schaan, damit die Grundkosten des Projektes gedeckt sind. Natürlich werden wir die Gemeinde Schaan entsprechend in der Öffentlichkeitsarbeit herausheben.

Durch diese Sommer-Attraktion könnten wir den Reduktionen bei den Saal-Kapazitäten entgegenwirken. Diese Leinwand wird durch ein grosses Medienecho auch das Skino wieder in das Gedächtnis der Menschen bringen.

Letztendlich ist es eine Investition in die Zukunft, da durch den Kauf der Infrastruktur das Projekt über den Sommer 2021 hinaus existieren kann und wird. Durch die Flexibilität der Leinwand kann sich der Filmclub durch Vermietung ein weiteres Standbein schaffen.

Last but not least wird Schaan und Liechtenstein um eine Attraktion reicher.

Dem Antrag liegt bei (elektronisch)

Schreiben Skino

Antrag

Der Gemeinderat spricht eine einmalige Kostenbeteiligung von CHF 27'000 an das "Skino im Hof" und den entsprechend notwendigen Nachtragskredit.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

118 Grundstückstausch / Verkauf von Restflächen (St. Peter - Winkel)

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 01. Juli 2020 (Trakt. Nr. 128) dem Grundstückstausch / Verkauf von Restflächen (St. Peter-Winkel) zugestimmt. Im Zuge der Ausarbeitung des Vertrages sind noch zusätzliche Fragen entstanden. Insbesondere geht es darum, dass eine Teilfläche des Trottoirs im eigenen Besitz bleiben soll (z.B. Aufstellen eines Gerüstes, vorhandene Kellerentlüftungen, Dachvorsprung als Hausteil).

Somit verringert sich das Tauschgeschäft um 8 m² und der Grundstückskauf erhöht sich um diese 7 m².

Hinweis: die ungleiche Änderung ergibt sich infolge einer Rundungsdifferenz.

Tauschgeschäft flächengleich

Eigentümer: Privat

Teilfläche Sch. Parz. Nr. 308	bisher 12 m ² > neu 8 m² (Trottoirfläche)
Teilfläche Sch. Parz. Nr. 307	bisher 14 m ² > neu 10 m² (Trottoirfläche)

Eigentümer: Gemeinde Schaan

Teilfläche Sch. Parz. Nr. 306	bisher 17 m ² > neu 9 m²
Teilfläche Sch. Parz. Nr. 306	bisher 9 m ² > neu 9 m² (mit Bauverbot belegt)

Verkauft Restfläche

Teilfläche Sch. Parz. Nr. 306	bisher 81 m ² > neu 88 m² (Abrundung) (CHF 1'944.40 pro m ² / CHF 7'000.-- pro Klafter)
-------------------------------	--

Verkaufspreis (JWT Schätzung vom 29.08.2019)	bisher CHF 157'500.00 > neu CHF 171'100.00
---	---

Dem Antrag liegen bei (elektronisch)

- GR-Beschluss 01.Juli 2020 Trakt. Nr. 128
- Mutation Nr. 2823
- Situationsplan

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die in der Ausgangslage beschriebene geringfügigen Flächenänderungen betreffend das an der Sitzung vom 01. Juli 2020 (Trakt. Nr. 128) genehmigte Tausch- / Verkaufsgeschäft.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

119 Grundstückstausch – Privatparzellen Sch. Parz. Nr. 1429 und 1430 (Tröxle) gegen Sch. Parz. Nr. 4721 (Duxer)

Ausgangslage

Die Sch. Parz. Nr. 1429 und Parz. Nr. 1430 stehen im Privateigentum. Beide Parzellen grenzen südseitig an die Gemeindeparzelle Nr. 1431 an. Zusätzlich grenzt die Parz. Nr. 1429 nordseitig an die Sch. Nr. 1427 an, welche ebenfalls im Besitz der Gemeinde ist. Der Eigentümer der Sch. Parz. Nr. 1429 und Parz. Nr. 1430 hat der Gemeinde signalisiert, dass für ihn ein Tauschgeschäft denkbar wäre.

Die Liegenschaftskommission befasste sich mehrfach mit der Übernahme dieser beiden Parzellen und hat dem Eigentümer mehrere Tauschangebote unterbreitet. Gemäss Rückmeldung des Eigentümers ist für ihn ein Tauschgeschäft ins Gebiet Duxer denkbar, sofern sich für ihn die bebaubare Fläche nicht ändert. Die Ausnützungsziffer im Gebiet Duxer beträgt 0.6. Bei seinen Tauschparzellen Im Tröxle beträgt die Ausnützungsziffer 0.7. Somit wird der Eigentümer Im Duxer mehr Bodenfläche erhalten als er Im Tröxle abgibt. Zusätzlich ist der Klafterpreis Im Duxer gegenüber dem Preis Im Tröxle höher.

Sch. Parz. Nr. 1429 (Privat)

Grundstücksgrosse:	537.0 m2 / 149.3 Klf.	
Wert Grundstück:	CHF 7'450.-- Klf.	CHF 1'112'285.--
Max. Bruttogeschossfläche:	375.9 m2	
Bebaut:	Wohnhaus 1966	
(Derzeit vermietet CHF 1'200.-- / Monat)		
Gebäudewert:		CHF 0.--
Marktwert:		CHF 1'112'285.--

Sch. Parz. Nr. 1430 (Privat)

Grundstücksgrosse:	537.0 m2 / 149.3 Klf.	
Wert Grundstück:	CHF 5'900.-- Klf.	CHF 880'870.--
Max. Bruttogeschossfläche:	375.9 m2	
Bebaut:	Wohnhaus 1996	
(Bewohnt durch den Eigentümer, möglicher Mietwert mind. CHF 2'500.-- / Monat)		
Gebäudewert:		CHF 631'273.--
Marktwert:		CHF 1'512'143.--

Marktwert beider Parzellen	CHF 2'624'428.—
----------------------------	-----------------

Hinweis: Der Landwert überbauter Grundstücke reduziert sich gegenüber unbebauten Grundstücken, da das Grundstück bereits benutzt wird. Da der Gebäudewert bei der Sch. Parz. Nr. 1429, CHF 0.-- ist, wird diese Parzelle als unbebaut angesehen, weshalb der Grundstückswert höher ist, wie bei der Sch. Parz. Nr. 1430.

Tauschfläche Gemeinde Schaan

Sch. Parz. Nr. 4721 (Duxer)

Grundstücksgrösse:	1'300 m ² / 361.4 Klf.	
Wert Grundstück:	CHF 7'840.-- Klf.	CHF 2'833'748.--
Max. Bruttogeschossfläche:	780 m ²	

Die Liegenschaftskommission befürwortet dieses Tauschgeschäft, da sich in diesem Bereich die Möglichkeit ergibt, eine grosse Baulandfläche an sehr guter Lage nahe dem Zentrum zu besitzen. Die Liegenschaftskommission hat die Firma Bewera, Immobilienbewertung und Immobilienberatung, 9496 Balzers, mit einer Expertise betreffend die Feststellung des Mehrwertes beim Erwerb der Grundstücke Nr. 1429 und 1430 beauftragt.

Gemäss der vorliegenden Bewertung können folgende Mehrwerte durch den Erwerb der Privatparzellen generiert werden:

Sch. Parz. Nr. 1431

Diese sehr schmale Parzelle (ca. 38 m x 19 m) ist nach Berücksichtigung der Grenzabstände nicht optimal bebaubar. Durch eine Vereinigung der Parzelle Nr. 1431 mit den Sch. Parz. Nr. 1429 und Nr. 1430 erhält die Gemeinde eine Parzelle mit einer Grösse von ca. 38 m 45 m). Durch diese Optimierung erhöht sich der Landwert der Parzelle Nr. 1431 um CHF 250.-- / Klafter.

Integrierung des Strassenabschnittes „Im Tröxle Teilbereich Süd“

Der Strassenabschnitt „Im Tröxle Teilbereich Süd“ hat eine Fläche von 302 m² (84.0 Klafter). Sofern die Gemeinde Eigentümerin der Sch. Parz. Nr. 1429 ist, könnte dieser Strassenbereich aufgelöst werden und diese Fläche somit in die Parz. Nr. 1414, Nr. 1429 und Nr. 1431 integriert werden. Durch diese Optimierung erhöht sich der Landwert der Parzellen Nr. 1414, Nr. 1429 und Nr. 1431 gesamthaft um ca. 625'000.-- (84.0 Klf. x CHF 7'450.--)

Die zum Erwerb stehenden Liegenschaften können beide vermietet werden. Die Parzelle Nr. 1429 ist mit einem Wohnhaus (Baujahr 1966) bebaut und derzeit vermietet. Das Wohnhaus kann noch einige Jahre restgenutzt werden, worauf anschliessend eher mit dem Abbruch anstatt einer Sanierung zu rechnen ist. Die Parzelle Nr. 1430 ist ebenfalls mit einem Wohnhaus bebaut, welches der Eigentümer selbst bewohnt und in den letzten Jahren saniert sowie aufgestockt wurde. Dieses Wohnhaus kann vermietet werden, wobei in den kommenden Jahren keine dringlichen Investitionen ersichtlich sind.

Die Eigentümer der Sch. Parz. Nr. 1714 und Nr. 1413 sind ebenfalls mit der Gemeinde betreffend ein mögliches Tauschgeschäft in Kontakt getreten. Die vorliegende Expertise hat auch den Mehrwert, welcher ein allfälliges Tauschgeschäft dieser Parzellen generieren könnte, geprüft.

Integrierung des Strassenabschnittes „Im Tröxle Gesamtbereich“

Der Strassenabschnitt „Im Tröxle Gesamtbereich“ hat eine Fläche von 602 m² (167.4 Klafter). Sollte ein Tauschgeschäft mit den Eigentümern dieser Parzellen durchgeführt werden können, könnte die gesamte Strasse aufgelöst werden. Diese Fläche von 602 m² (167.4 Klafter) könnte in die angrenzenden Parzellen Nr. 1425, Nr. 1427, Nr. 1413 Nr. 1429, Nr. 1431 und Nr. 1714 integriert werden. Durch diese Optimierung erhöht sich der Landwert der Parzellen der erwähnten Parzellen gesamthaft um ca. 1'247'130.-- (167.4 Klf. x CHF 7'450.--)

Eine zusätzliche Wertsteigerung der Grundstücke ist möglich, wenn bei einer Bebauung der Parzellen die Gemeinde einen Überbauungs- bzw. Gestaltungsplan gem. Art. 25 der Bauordnung ausarbeitet.

Dem Antrag liegen bei (elektronisch)

- Übersichtsplan Tröxle 1:1000
- Parzellierung Duxer
- Expertise, Bewera, 9496 Balzers
- Mutation Nr. 2884

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt das Tauschgeschäft der Sch. Parz. Nr. 1429 und Sch. Parz. Nr. 1430 (Tröxle) von gesamthaft 1'074 m² gegen die Sch. Parz. Nr. 4721 mit einer Grösse von 1'300 m². Infolge des Mehrwertes, welcher die Gemeinde durch die Übernahme der Parzellen Im Tröxle generieren kann, wird das Tauschgeschäft als wertgleich eingestuft.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird mit dem Parzellenplan über die Situation und künftigen Möglichkeiten Im Tröxle informiert. Die jetzige Strasse wird nicht mehr notwendig sein, eine grosse gemeinsame Tiefgarage würde bei einer neuen Überbauung genügen.

Die Liegenschaftskommission empfiehlt das Geschäft zur Umsetzung. Mit der Steuerverwaltung ist bereits geklärt worden, dass das Geschäft als wertgleich angesehen wird.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

120 Grundstückskauf – Privatparzelle Sch. Parz. Nr. 3723

Ausgangslage

Die Sch. Parz. Nr. 3723 steht im Privateigentum. Die Parzelle hat eine Grösse von 502 m² (139.57 klf), liegt in der Landwirtschaftszone 1 und wird der Gemeinde zum Kauf angeboten.

Gemäss einer Schätzung eines in diesem Bereich liegenden Grundstücks, welches zur Bestimmung des Wertes der angebotenen Parzelle herangezogen werden kann, ergibt sich folgender Wert:

Sch. Parz. Nr. 3723 (Landwirtschaftszone 1)
Grundstücksgrösse: 502 m² / 139.57 klf

Kaufangebot: **CHF 18'145.--** (CHF 130.00/ klf)

Konditionen: Grundstücksgewinnsteuer zu Lasten des Verkäufers,
Vertragskosten und Gebühren zu Lasten des Käufers

Die Liegenschaftskommission befasste sich in der Sitzung vom 19. April 2021 mit dieser Anfrage und befürwortete den Erwerb der angebotenen Landwirtschaftsparzelle.

Dem Antrag liegt bei (elektronisch)

Übersichtsplan 1:2000

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt den Erwerb der Sch. Parz. Nr. 3723 (502 m² / 139.57 klf / Landwirtschaftszone 1) zum Preis von CHF 18'145.--.

Konditionen:
Grundstücksgewinnsteuer zu Lasten des Verkäufers, Vertragskosten und Gebühren zu Lasten der Gemeinde

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

121 Ertüchtigung Rheindammabschnitt Km 50.800 – 51.400 (Schaaner Uderau): Genehmigung Sanierungsvariante und Kenntnisnahme Eingriff gemäss Art. 13 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG)

Ausgangslage

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. November 2020, Trakt. 218, wurde der Bericht «Ertüchtigung Rheindämme Rhein Km 34.400 – 60.800, Gesamtkoordination Planung Fürstentum Liechtenstein und Kanton St. Gallen, Strategie 2020» vom 19. Juni 2020 genehmigt. Die in diesem Rahmen zwischen dem Kanton St. Gallen und dem Fürstentum Liechtenstein abgestimmten Grundsätze zur Weiterentwicklung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Belange auf dem gemeinsamen Rheinabschnitt, haben die Landes- und Gemeindebehörden bei allen raumwirksamen Tätigkeiten mit Bezug zum Rhein zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Umsetzung der Strategie hat der Gemeinderat dem Amt für Bevölkerungsschutz die Ausarbeitung eines Sanierungsprojekts für den Dammabschnitt «Schaaner Uderau» übertragen.

Das Sanierungsprojekt sieht vor, den Dammabschnitt mit dem Bau einer Dichtwand im Bereich der Dammkrone und einer Druckentlastung inkl. Interventionsweg am landseitigen Dammfuss zu sichern. Für den Interventionsweg muss die Gemeinde Schaan Land zur Verfügung stellen. Das Land bleibt im Eigentum der Gemeinde Schaan. Emanuel Banzer, Amtsleiter des Amtes für Bevölkerungsschutz, stellt die Sanierungsvariante vor.

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt die vorgestellte Sanierungsvariante. Der Bau einer Dichtwand im Bereich der Dammkrone auf dem Dammabschnitt Km 50.800 – 51.350 sowie einer Druckentlastung inkl. Interventionsweg am landseitigen Dammfuss auf dem Dammabschnitt Km 50.870 – 51.400 wird vorbehältlich der Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft (vgl. Eingriffsverfahren nach NSchG) gutgeheissen.
2. Der Gemeinderat stimmt zu, dass die Gemeinde Schaan das für den Interventionsweg benötigte Land zur Verfügung stellt.
3. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der mit dem Sanierungsprojekt verbundene Eingriff gemäss Naturschutzgesetz zu prüfen ist (NSchG Art. 13). Der Gemeinderat hat dementsprechend auf Grundlage eines entsprechenden Projektdossiers über den Eingriff zu befinden (Aug./Sept.).

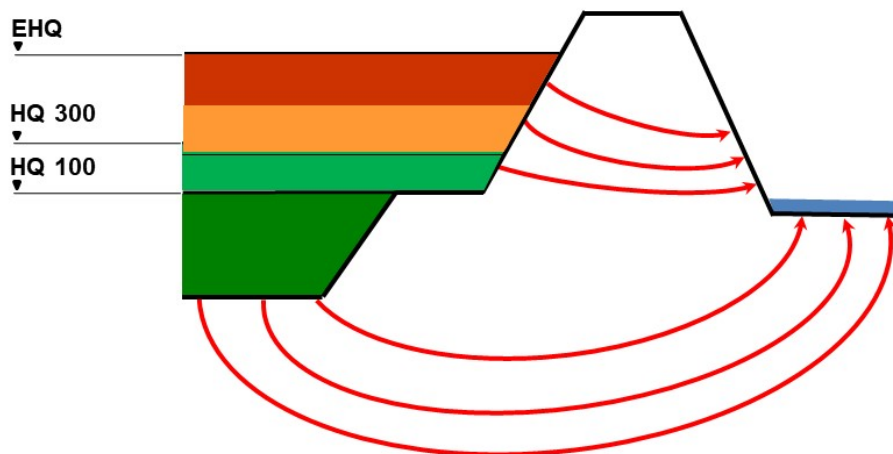
Erwägungen

Emanuel Banzer informiert den Gemeinderat mit folgenden Folien (Auszug):



Fürstentum Liechtenstein
Amt für Bevölkerungsschutz, Vaduz

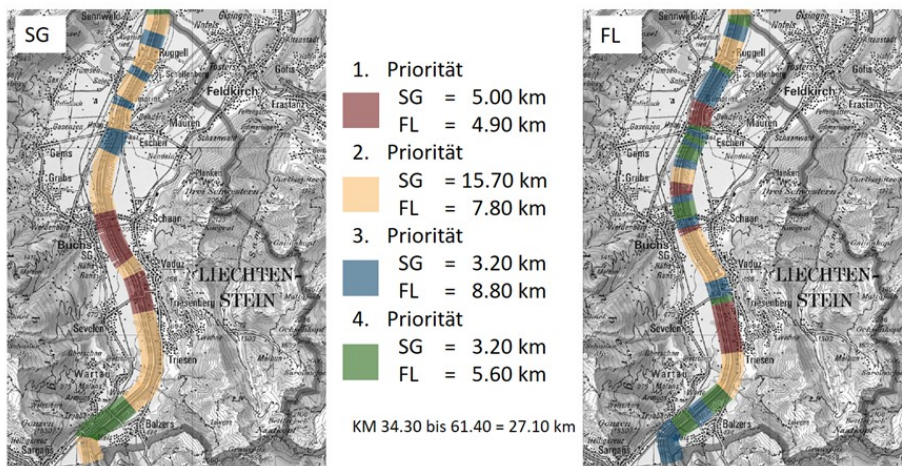
Aktuelle Dammstabilität



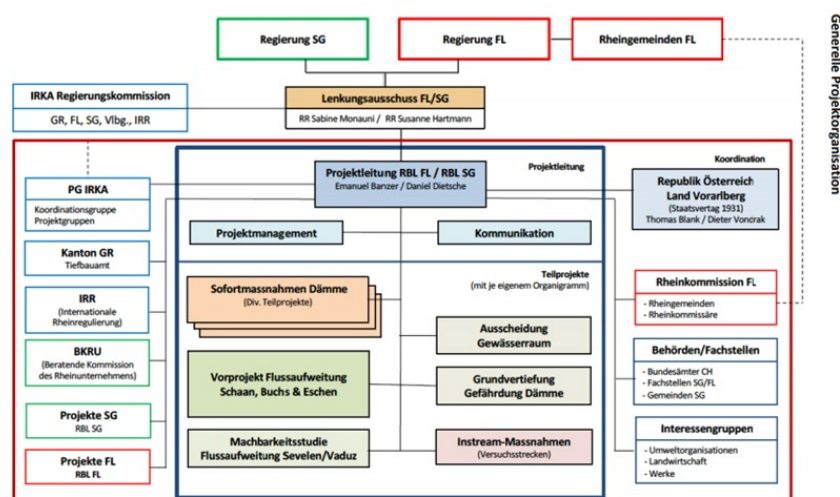
5



Übersicht Priorisierung Sanierungsarbeiten



4. Gesamtkoordination Planungen FL/SG - Organigramm





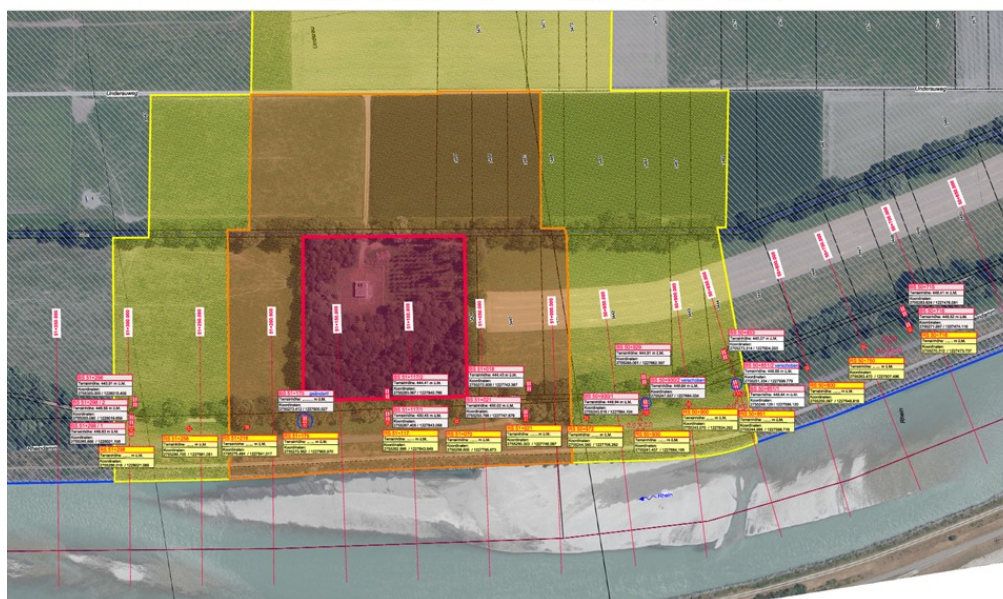
Fürstentum Liechtenstein
Amt für Bevölkerungsschutz, Vaduz

4. b Schaan, KM 50.80 - 51.40



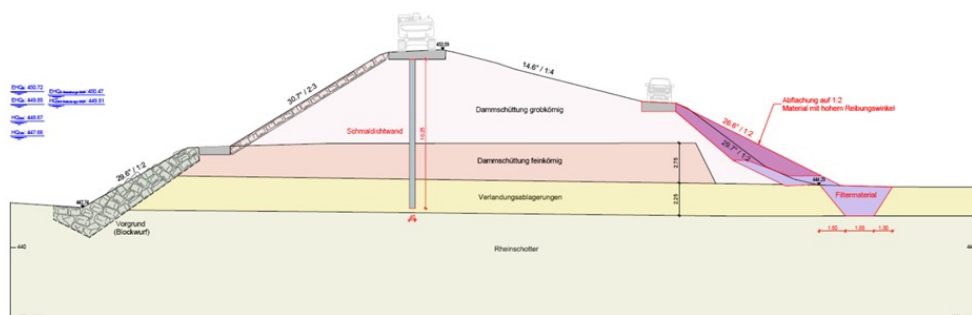
Fürstentum Liechtenstein
Amt für Bevölkerungsschutz, Vaduz

Grundwasserschutzzonen



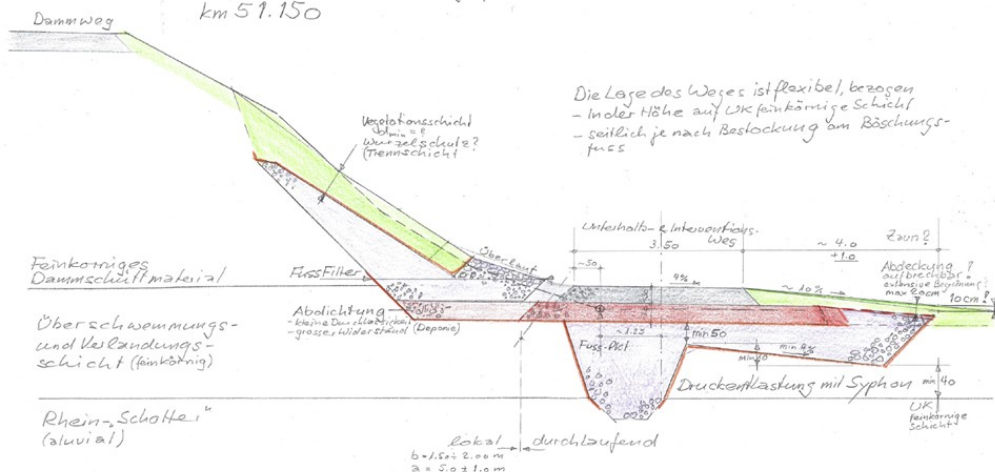
4. b Schaan - Lösungsansatz

- **Dichtwand mit Druckentlastung und Interventionspiste am Dammfuss**



4. b Schaan - Lösungsansatz

12-0040.16. Rheindamm-Sanierung Underau, Schaaf
NP 1:50 Böschungsfuss Binnendamm
km 51.150



tragweite
voet ingenieurs

[illegible]

Die Gemeinde stellt das für den Bau des Kontroll- und Interventionsweges benötigte Land zu Verfügung



Gemeinderatsbeschluss (II)

c) Kenntnisnahme «Eingriffsverfahren»

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der mit dem Sanierungsprojekt verbundene Eingriff gemäss Naturschutzgesetz zu prüfen ist (NSchG Art. 13). Der GR hat dementsprechend auf Grundlage eines entsprechenden Projektdossiers über den Eingriff zu befinden (Aug./Sept.).

18

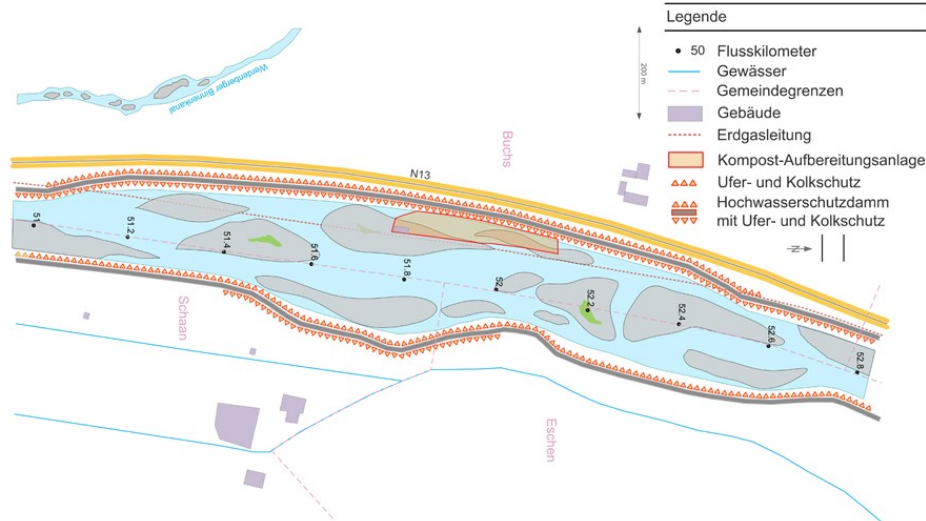


Aufweitung Schaan/Buchs/Eschen: Machbarkeitsstudie



20

Aufweitung Schaan/Buchs/Eschen: Machbarkeitsstudie



Dabei werden folgende Punkte besprochen:

- In diesem Gebiet befindet sich das Pumpwerk Underau, welches ungeschmälert in Betrieb bleiben muss.
- Der Eingriff wird klein und landschaftlich kaum spürbar sein.
- Der Interventionsweg ist bereits beinahe durchgehend bestehend; hier aufgrund der Schutzzone noch nicht.
- Eine solche Sanierung wie vorgeschlagen ist vom Illspitz bis zum Bodensee (rund 60 km Strecke) bereits durchgeführt worden. Bautyp und Details können übernommen werden. Es werden spezielle Geräte benötigt, ob hiesige Firmen die Arbeiten übernehmen können, ist offen.
- Der Damm bleibt gleich breit, auch die Bestockung beim Binnenkanal bleibt bestehen. Zum Teil muss ein kleiner (ca. 1 m breiter) Schlitz gemacht werden, es fallen kaum Rodungen an.
- Für das einzuführende Material gibt es verschiedene Systeme (z.B. Mörtlemulsionen), über welche während des Bauprojektes bestimmt wird.
- Erdbeben sind ein wesentliches Thema aufgrund möglicher Verformungen des Baus; die Dichtigkeit muss gewahrt sein.
- 1927 war der Damm ca. 1-1.5 m tiefer, die Rheinsohle aber 4-5 m höher. Jenes Ereignis entsprach einem "HQ100". Dieses kann heute aufgrund der tiefer liegenden Rheinsohle als problemlos bezeichnet werden. Das Hochwasser 1987 entsprach ungefähr demjenigen von 1927, das von 2016 einem "HQ30".
- Die Rheinaufweitung soll, falls sie zustande kommt, direkt im Anschluss entstehen, dieses Bauprojekt ist nicht tangiert.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

122 Eingriff gemäss Art. 13 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG) / Neuinstallation Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Nr. 1794 im Übrigen Gemeindegebiet (ÜG)

Ausgangslage

Auf dem Grundstück Nr. 1794 ist die Neuinstallation einer PV-Anlage auf dem Dach des Regenbeckens Tröxle geplant. Das Bauvorhaben befindet sich im Übrigen Gemeindegebiet (ÜG) und betrifft einen bewilligten Bestand.

Stellungnahme Bau-, Rufe- und Deponiekommission

Die Bau-, Rufe- und Deponiekommission beantragt die Bewilligung des Baugesuchs und weist auf die Bauordnung Schaan Art. 16 und Baugesetz Art. 19f.

Bauordnung Schaan Art. 16; Übriges Gemeindegebiet:

Bestehende bewilligte Bauten und Anlagen dürfen erweitert und umstrukturiert werden, wenn der Nachweis deren Notwendigkeit zur Existenzsicherung erbracht wird. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall über die Zulässigkeit der Art und des Ausmasses der Nutzung.

Baugesetz Art. 19f: Das Übrige Gemeindegebiet umfasst jene Flächen, für die noch keine Nutzung festgelegt ist. Revitalisierungsmassnahmen sowie naturnahe Gestaltungen im Sinne des Natur- und Gewässerschutzes sind zulässig. Es gilt ein Bauverbot für bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen. Bestehende Bauten und Anlagen können ohne Veränderung der Nutzung bis zu einem Drittel des bestehenden Bauvolumens erweitert und umgebaut werden.

Stellungnahme Amt für Umwelt

Das Amt für Umwelt (Fachbereich N&L) beurteilt das Bauvorhaben für Natur und Landschaft als unbedenklich, weshalb kein Eingriffsverfahren durchgeführt wurde. Die Gemeinde kann jedoch im Rahmen des Koordinationsverfahrens von sich aus eine eigene (allenfalls vom Amt für Umwelt abweichende) Stellungnahme zum Eingriff abgeben.

Dem Antrag liegen bei

- Stellungnahme Amt für Umwelt vom 17. Mai 2021 (elektronisch)
- Baugesuchunterlagen

Baugesuch: Gemeinde Schaan, Landstrasse 19, Postfach 247, 9494 Schaan

Bauvorhaben: Neuinstallation Photovoltaikanlage

Parz. Nr.: 1794

Standort: Fukseriweg 11

Das Baugesuch wird seitens der Baukommission zur Bewilligung an den Gemeinderat übermittelt.

Antrag

Dem Baugesuch und damit verbunden der Eingriff in Natur und Landschaft, ohne Durchführung eines Eingriffsverfahrens, wird vom Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt gemäss Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft zugestimmt.

Begründung

Baugesetz Art. 19f: Das Übrige Gemeindegebiet umfasst jene Flächen, für die noch keine Nutzung festgelegt ist. Revitalisierungsmassnahmen sowie naturnahe Gestaltungen im Sinne des Natur- und Gewässerschutzes sind zulässig. Es gilt ein Bauverbot für bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen. Bestehende Bauten und Anlagen können ohne Veränderung der Nutzung bis zu einem Drittel des bestehenden Bauvolumens erweitert und umgebaut werden.

Erwägungen

Der Unterhalt der PV-Unterlagen kann in einem kleinen Vertrag geregelt werden.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

123 Eingriff gemäss Art. 13 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG) / Neuinstallation Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Nr. 4441 in der Landwirtschaftszone 1 (LW1)

Ausgangslage

Auf dem Grundstück Nr. 4441 ist die Neuinstallation einer PV-Anlage auf dem Dach des Druckpumpwerks Grossriet geplant. Das Bauvorhaben befindet sich in der Landwirtschaftszone 1 (LW1) und betrifft einen bewilligten Bestand.

Stellungnahme Bau-, Rufe- und Deponiekommission

Die Bau-, Rufe- und Deponiekommission beantragt die Bewilligung des Baugesuchs und weist auf die Bauordnung Schaan Art. 14 und Baugesetz Art. 16.

Bauordnung Schaan Art. 14, Abs. 1 (Landwirtschaftszonen): Diese Zone umfasst Gebiete, die ausschliesslich landwirtschaftlichen Nutzungen dienen. Zulässig ist die bodenabhängige Produktion in den Bereichen Acker- und Futterbau sowie Tierhaltung. Zulässig sind Blumen-, Strauch- und Baumkulturen und die erforderlichen Bauten für Betriebs- und Wohnzwecke. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

Baugesetz Art. 16 Abs.1: Die Landwirtschaftszone umfasst Flächen, die sich für die dauernde landwirtschaftliche und bodenabhängige Nutzung, insbesondere Ackerbau und Viehzucht, eignen.

Zonengerechte Um- und Erweiterungsbauten sowie Neubauten sind zulässig, soweit sie zur landwirtschaftlichen Nutzung notwendig sind.

In der Landwirtschaftszone sind zudem Nutzungen eines Landwirtschaftsbetriebes zulässig, die den Bestimmungen der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nach dem Landwirtschaftsgesetz entsprechen.

Stellungnahme Amt für Umwelt

Es ist kein Amtsvermerk erforderlich, da es sich um Umbauten innerhalb eines Gebäudes handelt. Mit der Umnutzung wird auch kein wesentlicher Mehrverkehr oder sonst irgendwelche negativen Auswirkungen für die Natur und Landschaft entstehen.

Da wie ausgeführt weder nachhaltige Beeinträchtigungen für die Natur und Landschaft zu erwarten sind (Art. 12 Abs. 1) und auch keine wesentliche Änderung einer Baute oder Anlage vorliegt, kommt Art. 12 Abs. 2 Naturschutzgesetz (Eingriffsverfahren) ebenfalls nicht zur Anwendung und es braucht daher auch keinen Amtsvermerk.

Dem Antrag liegen bei

- Stellungnahme Amt für Umwelt vom 17. Mai 2021 (elektronisch)
- Baugesuchunterlagen

Baugesuch: Gemeinde Schaan, Landstrasse 19, Postfach 247, 9494 Schaan

Bauvorhaben: Neuinstallation Photovoltaikanlage

Parz. Nr.: 4441

Standort: Schwarz Strässle 40

Das Baugesuch wird seitens der Baukommission zur Bewilligung an den Gemeinderat übermittelt.

Antrag

Dem Baugesuch und damit verbunden der Eingriff in Natur und Landschaft, ohne Durchführung eines Eingriffsverfahrens, wird vom Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt gemäss Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft zugestimmt.

Begründung

Baugesetz Art. 16 Abs.1: Die Landwirtschaftszone umfasst Flächen, die sich für die dauernde landwirtschaftliche und bodenabhängige Nutzung, insbesondere Ackerbau und Viehzucht, eignen.

Zonengerechte Um- und Erweiterungsbauten sind zulässig.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

124 Eingriff gemäss Art. 13 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG) / Neuinstallation Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Nr. 3533 in der Landwirtschaftszone 1 (LW1) / Wald

Ausgangslage

Auf dem Grundstück Nr. 3533 ist die Neuinstallation einer PV-Anlage auf dem Flachdach des Grundwasserpumpwerks Underau geplant. Das Bauvorhaben befindet sich in der Landwirtschaftszone 1 (LW1) und betrifft einen bewilligten Bestand. Der Standort tangiert Waldgebiet.

Stellungnahme Bau-, Rufe- und Deponiekommission

Die Bau-, Rufe- und Deponiekommission beantragt die Bewilligung des Baugesuchs und weist auf die Bauordnung Schaan Art. 14 und Baugesetz Art. 16.

Bauordnung Schaan Art. 14, Abs. 1 (Landwirtschaftszonen): Diese Zone umfasst Gebiete, die ausschliesslich landwirtschaftlichen Nutzungen dienen. Zulässig ist die bodenabhängige Produktion in den Bereichen Acker- und Futterbau sowie Tierhaltung. Zulässig sind Blumen-, Strauch- und Baumkulturen und die erforderlichen Bauten für Betriebs- und Wohnzwecke. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

Baugesetz Art. 16 Abs.1: Die Landwirtschaftszone umfasst Flächen, die sich für die dauernde landwirtschaftliche und bodenabhängige Nutzung, insbesondere Ackerbau und Viehzucht, eignen.

Zonengerechte Um- und Erweiterungsbauten sowie Neubauten sind zulässig, soweit sie zur landwirtschaftlichen Nutzung notwendig sind.

In der Landwirtschaftszone sind zudem Nutzungen eines Landwirtschaftsbetriebes zulässig, die den Bestimmungen der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nach dem Landwirtschaftsgesetz entsprechen.

Stellungnahme Amt für Umwelt

Es ist kein Amtsvermerk erforderlich, da es sich um Umbauten innerhalb eines Gebäudes handelt. Mit der Umnutzung wird auch kein wesentlicher Mehrverkehr oder sonst irgendwelche negativen Auswirkungen für die Natur und Landschaft entstehen.

Da wie ausgeführt weder nachhaltige Beeinträchtigungen für die Natur und Landschaft zu erwarten sind (Art. 12 Abs. 1) und auch keine wesentliche Änderung einer Baute oder Anlage vorliegt, kommt Art. 12 Abs. 2 Naturschutzgesetz (Eingriffsverfahren) ebenfalls nicht zur Anwendung und es braucht daher auch keinen Amtsvermerk.

Stellungnahme Liechtensteinischer Forstverein

Der Liechtensteinische Forstverein hat keine Einwände gegen diese Anlage.

Dem Antrag liegen bei:

- Stellungnahme Amt für Umwelt vom 11. Mai 2021 (elektronisch)
- Stellungnahme Liechtensteinischer Forstverein vom 17. Mai 2021 (elektronisch)
- Baugesuchunterlagen

Baugesuch: Gemeinde Schaan, Landstrasse 19, Postfach 247, 9494 Schaan

Bauvorhaben: Neuinstallation Photovoltaikanlage

Parz. Nr.: 3533

Standort: Underauweg 11

Das Baugesuch wird seitens der Baukommission zur Bewilligung an den Gemeinderat übermittelt.

Antrag

Dem Baugesuch und damit verbunden der Eingriff in Natur und Landschaft, ohne Durchführung eines Eingriffsverfahrens, wird vom Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt gemäss Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft zugestimmt.

Begründung

Baugesetz Art. 16 Abs.1: Die Landwirtschaftszone umfasst Flächen, die sich für die dauernde landwirtschaftliche und bodenabhängige Nutzung, insbesondere Ackerbau und Viehzucht, eignen.

Zonengerechte Um- und Erweiterungsbauten sind zulässig.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

125 Eingriff gemäss Art. 13 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG) / Neuinstallation Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Nr. 4314 in der Landwirtschaftszone 1 (LW1) / Wald

Ausgangslage

Auf dem Grundstück Nr. 4314 ist die Neuinstallation einer PV-Anlage auf dem Flachdach des Grundwasserpumpwerks Wiesen geplant. Das Bauvorhaben befindet sich in der Landwirtschaftszone 1 (LW1) und betrifft einen bewilligten Bestand. Der Standort tangiert Waldgebiet.

Stellungnahme Bau-, Rufe- und Deponiekommission

Die Bau-, Rufe- und Deponiekommission beantragt die Bewilligung des Baugesuchs und weist auf die Bauordnung Schaan Art. 14 und Baugesetz Art. 16.

Bauordnung Schaan Art. 14, Abs. 1 (Landwirtschaftszonen): Diese Zone umfasst Gebiete, die ausschliesslich landwirtschaftlichen Nutzungen dienen. Zulässig ist die bodenabhängige Produktion in den Bereichen Acker- und Futterbau sowie Tierhaltung. Zulässig sind Blumen-, Strauch- und Baumkulturen und die erforderlichen Bauten für Betriebs- und Wohnzwecke. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

Baugesetz Art. 16 Abs. 1: Die Landwirtschaftszone umfasst Flächen, die sich für die dauernde landwirtschaftliche und bodenabhängige Nutzung, insbesondere Ackerbau und Viehzucht, eignen.

Zonengerechte Um- und Erweiterungsbauten sowie Neubauten sind zulässig, soweit sie zur landwirtschaftlichen Nutzung notwendig sind.

In der Landwirtschaftszone sind zudem Nutzungen eines Landwirtschaftsbetriebes zulässig, die den Bestimmungen der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nach dem Landwirtschaftsgesetz entsprechen.

Stellungnahme Amt für Umwelt

Es ist kein Amtsvermerk erforderlich, da es sich um Umbauten innerhalb eines Gebäudes handelt. Mit der Umnutzung wird auch kein wesentlicher Mehrverkehr oder sonst irgendwelche negativen Auswirkungen für die Natur und Landschaft entstehen.

Da wie ausgeführt weder nachhaltige Beeinträchtigungen für die Natur und Landschaft zu erwarten sind (Art. 12 Abs. 1) und auch keine wesentliche Änderung einer Baute oder Anlage vorliegt, kommt Art. 12 Abs. 2 Naturschutzgesetz (Eingriffsverfahren) ebenfalls nicht zur Anwendung und es braucht daher auch keinen Amtsvermerk.

Stellungnahme Liechtensteinischer Forstverein

Der Liechtensteinische Forstverein hat keine Einwände gegen diese Anlage.

Dem Antrag liegen bei

- Stellungnahme Amt für Umwelt vom 11. Mai 2021 (elektronisch)
- Stellungnahme Liechtensteinischer Forstverein vom 17. Mai 2021 (elektronisch)
- Baugesuchunterlagen

Baugesuch: Gemeinde Schaan, Landstrasse 19, Postfach 247, 9494 Schaan

Bauvorhaben: Neuinstallation Photovoltaikanlage

Parz. Nr.: 4314

Standort: St. Johannerweg 15

Das Baugesuch wird seitens der Baukommission zur Bewilligung an den Gemeinderat übermittelt.

Antrag

Dem Baugesuch und damit verbunden der Eingriff in Natur und Landschaft, ohne Durchführung eines Eingriffsverfahrens, wird vom Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt gemäss Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft zugestimmt.

Begründung

Baugesetz Art. 16 Abs.1: Die Landwirtschaftszone umfasst Flächen, die sich für die dauernde landwirtschaftliche und bodenabhängige Nutzung, insbesondere Ackerbau und Viehzucht, eignen.

Zonengerechte Um- und Erweiterungsbauten sind zulässig.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

126 Photovoltaikanlagen auf Gemeindelienschaften / Arbeitsvergabe

Ausgangslage

Der Gemeinderat genehmigte an der Sitzung vom 17. März 2021 (Trakt. Nr. 46) das Projekt Photovoltaikanlagen auf Gemeindegebäude. Die Liegenschaftsverwaltung hat Dachflächen von Gemeindegebäuden evaluiert, welche mit einer Photovoltaikanlage belegt werden können, ohne dass das ästhetische Gesamtbild der Liegenschaft beeinträchtigt wird.

In einem ersten Schritt wurden die Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen der Wasserver- und Entsorgungsgebäude geplant und zur Offerierung ausgeschrieben.

Grundwasserpumpwerk Wiesen
Grundwasserpumpwerk Underau
Regenbecken Tröxle
Regenbecken Sax
Regenbecken Wiesengasse
Regenbecken Zaglazel
Regenbecken Specki
Drainagepumpwerk Grossriet

Gemäss Projektplanung können auf diesen Gebäuden Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von 64.5 kWp, (ca. 70'000 kwh = Stromverbrauch 15 EFH) installiert werden. Die durch die Anlage gewonnene Energie wird im Eigenverbrauch direkt im jeweiligen Gebäude genutzt werden.

Die Lenum AG, 9490 Vaduz, welche mit der Planung und Bauleitung aller Anlagen beauftragt ist, hat die Anlagen für die Wasserver- und Entsorgungsgebäude in einem Paket ausgeschrieben. Die eingegangenen Offerten wurden durch das beauftragte Büro kontrolliert. Der günstigste Offertsteller ist Hasler Solar AG, 9487 BERN, mit einer Offertsumme von CHF 137'441.05.

Da die Offerte der Hasler Solar AG, 9487 BERN, die einzige Offerteingabe war, wurden die angebotenen Preise durch die Lenum AG mit ähnlichen Projekten verglichen. Die angebotenen Preise sind plausibel und marktgerecht.

Dem Antrag liegen bei:

- Projektübersicht Wasserver- und Entsorgungsgebäude (elektronisch)
- Vergabeantrag - Offertvergleich (elektronisch)
- Kostenübersicht (elektronisch)
- Offerten

Antrag

Die Hasler Solar AG, 9487 Benden, wird mit der Ausführung der Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen der Wasserver- und Entsorgungsgebäude zur Offertsumme von CHF 137'441.05 beauftragt.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

127 Liegenschaft Landstrasse 25 – Sanierung Parkdeck und Tiefgarage Kaufin / Arbeitsvergabe

Ausgangslage

Die Gemeinde hat im Juli 2012 die Liegenschaft an der Landstrasse 25 von Ferdi Walser erworben und ist somit Eigentümerin eines Teils der Parkgarage «Kaufin» geworden. Der Anteil der Gemeinde beträgt 11.77 %. Für diesem Sommer ist die gemeinsame Sanierung vom Parkdeck und der Tiefgarage geplant.

Die Arbeiten wurden für alle Eigentümer durch die Firma Baumanagement Peter Büchel AG ausgeschrieben. Die eingegangenen Offerten wurden durch das beauftragte Büro kontrolliert. Der günstigste Offertsteller ist die Arbeitsgemeinschaft Gebr. Hilti AG, 9494 Schaan / Johler Gussasphalt AG, 5502 Hunzenschwil, mit einer Offertsumme von CHF 632'360.95.

Dem Antrag liegen bei (elektronisch)

- Offertvergleiche vom 15.März 2021
- Kostenvoranschlag vom 15.Oktober 2020

Antrag

Die Arbeitsgemeinschaft Gebr. Hilti AG, 9494 Schaan / Johler Gussasphalt AG, 5502 Hunzenschwil, wird mit der Sanierung des Gemeindeanteils an dem Parkdeck und der Tiefgarage «Kaufin» zur Offertsumme von CHF 75'776.73 beauftragt.

Im Budget 2021 sind für diese Sanierungsarbeiten CHF 90'000.-- vorgesehen (943.314.00.12).

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

128 Platzgestaltung St. Peter / Arbeitsvergabe

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 21. August 2019, Trakt. Nr. 150, den Konzeptvorschlag Neugestaltung St. Peter-Platz genehmigt und an der Sitzung vom 24. Juni 2020, Trakt. Nr. 119 das Projekt bewilligt und den Kredit genehmigt.

Im Zuge der Platzgestaltung werden auch diverse notwendige Arbeiten am Bestand ausgeführt. Dies betrifft insbesondere Instandsetzungsarbeiten an Mauern und Fassaden.

Für eine dem Denkmal gerechte Oberflächenbehandlung beim Glockenturm und der Kapelle wurde eine Analyse des Bestands durchgeführt und ein Vorschlag für die Instandsetzungsarbeiten eingeholt. Die Analyse und die geplanten Massnahmen erfolgten in Absprache mit dem Amt für Kultur, Abt. Denkmalpflege. Als geeignetes Malergeschäft fiel die Wahl auf die Firma Martina Ender Anstalt, welche grosse Erfahrung im Umgang mit denkmalrelevanten Fassaden und der hier vorgesehenen Fassadensanierung mit mineralischen Farben vorweisen kann.

Dem Antrag liegt bei (elektronisch)

Originalofferte

Antrag

Folgender Auftrag wird an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter vergeben:

BKP 226 Fassadenputz Sanierung

an die Firma Martina Ender Malergeschäft Anstalt, Schaan-Bendern, zur Offertsumme von netto CHF 40'148.90 inkl. 7.7 % MwSt.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

129 Ausbau Kreuzung St. Peter und Wiesengass (Poststrasse - Kreuzung St. Peter) und Neugestaltung St. Peter-Platz / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

An der Sitzung vom 30. Januar 2019, Trakt. Nr. 12, hat der Gemeinderat das Projekt und den Kredit Umbau St. Peter Kreuzung und Wiesengass und an der Sitzung vom 24. Juni 2020, Trakt. Nr. 119, die Neugestaltung St. Peter-Platz genehmigt.

Für die Fertigstellung der Strassen- und Platzflächen sind Arbeitsvergaben für die Beschichtung des Asphalts nötig.

Für den EP-Grip Spezialbelag wurde eine auf Asphaltbeschichtungen spezialisierte Firma gesucht. Auf Empfehlung haben wir die folgende Firma gewählt:

Die Firma Possehl Spezialtiefbau GmbH aus Sprendlingen, Deutschland, ist Experte für Asphaltbeschichtungen mit Referenzen in ganz Europa und weiss auch Referenzen in Liechtenstein aus. Die Firma Hilti AG, Schaan, hat diese Firma für ihre Beschichtungsarbeiten eingesetzt.

Zum Verfahren:

Bei der Asphaltbeschichtung handelt es sich um eine Oberflächenbehandlung / -gestaltung mit Reaktionsharz. Das Epoxidharz wird im Giessverfahren nahtlos auf den bestehenden Asphalt aufgetragen und mit Gestein abgestreut (siehe Muster).

Die angeforderte Offerte ist in zwei Teile gegliedert. Zum einen in die Beschichtung der Obergass und zum anderen die Beschichtung der Neugestaltung St. Peter-Platz. Die Bauverwaltung empfiehlt die Arbeitsvergaben als Direktvergaben an die Firma Possehl Spezialtiefbau GmbH.

Dem Antrag liegt bei (elektronisch)

Offerte Possehl Spezialtiefbau GmbH, Sprendlingen, vom 12. Mai 2021

Antrag

1. Der Gemeinderat vergibt die Arbeiten Asphaltbeschichtung für das Projekt „Ausbau Kreuzung St. Peter und Wiesengass / Teilbereich Obergass“ an die Firma Possehl Spezialtiefbau GmbH, Sprendlingen, zur Offertsumme von Euro 52'055.40 inkl. MwSt..
2. Der Gemeinderat vergibt die Arbeiten Asphaltbeschichtung für das Projekt „Neugestaltung St. Peter-Platz“ an die Firma Possehl Spezialtiefbau GmbH, Sprendlingen, zur Offertsumme von Euro 57'500.25 inkl. MwSt..

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

130 Anwesen Steinegerta 26 – Sanierung / Arbeitsvergabe

Ausgangslage

An der Sitzung vom 13. November 2019, Trakt. 217, hat der Gemeinderat das Projekt Sanierung Anwesen Steinegerta 26 inkl. Kostenvoranschlag genehmigt und den Verpflichtungskredit im Betrag von CHF 6'850'000 inkl. MwSt. bewilligt.

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurde beim Haupthaus folgende Arbeitsgattung im Direktvergabeverfahren ausgeschrieben:

BKP 221.01 Fenster aus Holz

Mit kleineren Reparaturarbeiten und Fensterservice beim Haupthaus wurde Anfang Jahr die Firma Ferdi Frick Schreinerei Anstalt beauftragt. Im Zuge der bevorstehenden Sanierungsarbeiten beim Haupthaus werden weitere Arbeiten an Fassade und Fenstern notwendig. Für diese Arbeiten wurde eine Offerte bei demselben, da schon vor Ort tätigen Unternehmer eingeholt.

Dem Antrag liegen bei (elektronisch)

- Offertvergleich u. Vergabeantrag
- Originalofferte

Antrag

Folgender Auftrag wird an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter vergeben:

BKP 221.01 Fenster aus Holz

an die Firma Ferdi Frick Schreinerei Anstalt, Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 49'275.75 inkl. 7.7 % MwSt.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

131 Strassen- und Werkleitungsausbau Im Rietacker Süd, 1. Etappe (Speckigraba - Im alten Riet) / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

An der Sitzung vom 21. April 2021, Trakt. 84, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Strassen- und Werkleitungsausbau Im Rietacker Süd, 1. Etappe (Speckigraba - Im alten Riet)“ und den entsprechenden Kredit in Höhe von CHF 600'000.00.

Zwischenzeitlich wurden die Arbeiten ausgeschrieben und sind zur Vergabe durch den Gemeinderat bereit.

Die Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten wurden im offenen Verfahren ausgeschrieben. Das Angebot für die Strassenbeleuchtung wurde bei den Liechtensteinischen Kraftwerken eingeholt.

Die fristgerecht eingereichten Angebote wurden fachlich und rechnerisch überprüft. Gemäss den Allgemeinen Bedingungen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Art. 19 Abs. 2 ÖAWV) musste das Angebot der Firma Gassnerbau AG, Vaduz, wegen fehlender Formulare und Preise vom Verfahren ausgeschlossen werden.

Dem Antrag liegen bei

- Originalofferten Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten
- Offertvergleiche (Total alle Bauherren / Gemeindeanteil) (elektronisch)
- Offertöffnungsprotokoll (elektronisch)
- Offerte Strassenbeleuchtung Liechtensteinische Kraftwerke vom 12.04.2021

Antrag

1. Der Gemeinderat vergibt die Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten für das Projekt „Strassen- und Werkleitungsausbau Im Rietacker Süd, 1. Etappe (Speckigraba - Im alten Riet)“ an die Firma Gebr. Hilti AG, Schaan, zur Offertsumme von CHF 709'396.35 inkl. MwSt.
(Gemeindeanteil CHF 363'339.95 inkl. MwSt.)

Kostenvoranschlag Gemeindeanteil CHF 421'052.05 inkl. MwSt.)

2. Der Gemeinderat vergibt die Strassenbeleuchtung für das Projekt „Strassen- und Werkleitungsausbau Im Rietacker Süd, 1. Etappe (Speckigraba - Im alten Riet)“, an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, zur Offertsumme von CHF 12'372.75 inkl. MwSt..

Kostenvoranschlag CHF 12'385.00 inkl. MwSt.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

132 Korrektion und Werkleitungsneubau Stadtgraba / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

An der Sitzung vom 21. April 2021, Trakt. 85, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Korrektion und Werkleitungsneubau Stadtgraba“ und den entsprechenden Kredit in Höhe von CHF 750'000.00.

Zwischenzeitlich wurden die Arbeiten ausgeschrieben und sind zur Vergabe durch den Gemeinderat bereit.

Ausgeschrieben wurden die Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten im offenen Verfahren und die Rohrbauarbeiten für die Wasserleitung im Verhandlungsverfahren. Von den fünf angefragten Rohrbauunternehmen haben nur 2 ein Angebot eingereicht.

Das Angebot für die Strassenbeleuchtung wurde bei den Liechtensteinischen Kraftwerken eingeholt.

Die fristgerecht eingereichten Angebote wurden fachlich und rechnerisch überprüft.

Dem Antrag liegen bei

- Originalofferten Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten
- Offertvergleiche (Total alle Bauherren / Gemeindeanteil) (elektronisch)
- Originalofferten Rohrbauarbeiten Wasserleitung
- Offertvergleich Rohrbauarbeiten Wasserleitung (elektronisch)
- Offertöffnungsprotokolle (elektronisch)
- Offerte Strassenbeleuchtung Liechtensteinische Kraftwerke vom 18.03.2021

Antrag

1. Der Gemeinderat vergibt die Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten für das Projekt „Korrektion und Werkleitungsneubau Stadtgraba“ an die Firma Toldo Strassenbau AG, Schaan, zur Offertsumme von CHF 608'171.10 inkl. MwSt..
(Gemeindeanteil CHF 293'561.10 inkl. MwSt.)

Kostenvoranschlag Gemeindeanteil CHF 365'919.15 inkl. MwSt.)

2. Der Gemeinderat vergibt die Rohrbauarbeiten Wasserleitung für das Projekt „Korrektion und Werkleitungsneubau Stadtgraba“, an die Firma G. + H. Marxer AG, Nendeln, zur Offertsumme von CHF 110'087.85 inkl. MwSt..

Kostenvoranschlag CHF 134'625.00 inkl. MwSt.

3. Der Gemeinderat vergibt die Strassenbeleuchtung für das Projekt „Korrektion und Werkleitungsneubau Stadtgraba“, an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, zur Offertsumme von CHF 35'434.75 inkl. MwSt..

Kostenvoranschlag CHF 35'541.00 inkl. MwSt.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

133 Gestaltungskonzept Fassade ehemals Rest. Central - Jugendtreff Bermuda

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 06. Mai 2020 (Trakt. Nr. 86) die temporäre Nutzung der Räumlichkeiten Anbau Nord, (ehemals Büro LIEmobil) der offenen Jugendarbeit zugesprochen. Diese haben in Zusammenarbeit mit den Jugendlichen die Räume neugestaltet.

Um den neuen Jugendtreff im Zentrum sichtbar zu machen, möchte die OJA Schaan die Fassade mit den Jugendlichen farblich gestalten.

Gemeindevorsteher Daniel Hilti stellt anhand der folgenden Bilder das eingereichte Fassadenkonzept vor.

"Kräftige Variante"





"Dezentere Variante"





Es ist richtig, dass die Möglichkeit der Gestaltung gegeben wird. Die Jugendarbeit ist froh um dieses Gebäude und die Möglichkeiten, sie fühlt sich "willkommen".

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Gemeinderat spricht sich für die "dezentere" Variante aus.

134 Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz)

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 05. Mai 2021, Trakt. Nr. 101, die Forst- und Umweltkommission beauftragt, eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht über die Totalrevision des CO₂-Gesetzes auszuarbeiten.

Die Stellungnahme der **Forst- und Umweltkommission** lautet:

Mit der Genehmigung des Klimaübereinkommens von Paris vom Dezember 2015 hat der Landtag dem Ziel zugestimmt, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 40 Prozent gegenüber 1990 zu vermindern. Zudem hat er bei der Verabschiedung des Emissionshandelsgesetzes im Dezember 2020 entschieden, dass Liechtenstein bis zum Jahre 2050 die CO₂-Neutralität erreichen soll. Damit dieses Ziel auch umgesetzt werden kann, müssen CO₂-Emissionen massiv reduziert werden. Nur mit einer starken Reduktion der CO₂-Emissionen und weiteren Massnahmen können wir der Klimakrise wirksam begegnen.

Als Alpenland ist Liechtenstein schon heute stark vom Klimawandel betroffen. Der Klimawandel führt zu mehr Hitze und Trockenheit und erhöht das Risiko von Erdrutschen, Überschwemmungen und anderen Naturgefahren. Weiters bringt der Klimawandel die Pflanzen- und Tiervielfalt aus dem Gleichgewicht. Dies können wir in Liechtenstein auch an unserem Wald beobachten. Besonders der Schutzwald ist für die liechtensteinische Bevölkerung von immenser Bedeutung. Damit wir diesen erhalten können, müssen wir das Ökosystem Wald durch eine rasche Reduktion der Treibhausgasemissionen und der damit verbundenen Eingrenzung des Klimawandels bewahren und schützen.

Eine rasche Reduktion der Treibhausgasemissionen kann nur mit einer stringenten Strategie gelingen. Artikel 3 enthält die Vorgaben zur Erstellung der liechtensteinischen Klimastrategie. Die Klimaneutralität soll grundsätzlich mit Massnahmen im Inland erreicht werden. Die Zielvorgabe ist verbindlich. Zudem besteht eine Verpflichtung, ab 2025 im Abstand von fünf Jahren neue und immer anspruchsvollere Klimaziele vorzulegen. Auch die Ausarbeitung einer nationalen Klimalangzeitstrategie bis Mitte des Jahrhunderts, also 2050, ist eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen. Aus Effizienzgründen schlägt die Regierung vor, dass die Klimastrategie neu ein Teil der Klimalangzeitstrategie wird. Der Vorschlag zu Artikel 3 enthält jedoch keine konkreten Angaben dazu, bis wann dem Landtag die Klimastrategie, die Teil der Klimalangzeitstrategie sein soll, vorzulegen ist. Es enthält auch keine konkreten Regeln dazu, in welchem Abstand die national festgelegten Beiträge zu überprüfen und anzupassen sind.

Die Forst- und Umweltkommission der Gemeinde Schaan schlägt darum vor, hier konkret zu werden. Denn es ist dringend, die Menge an CO₂, die in Liechtenstein ausgestossen wird, schnellstmöglich zu reduzieren. Dafür braucht es einen ehrgeizigen und durchdachten Plan, der in kurzen Abständen auf den Prüfstand gestellt wird. Aktuell enthält das Emissionshandels-

gesetz in Artikel 4 Absatz 3 die Verpflichtung, die Klimaschutzstrategien dem Landtag zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese Verpflichtung soll weiter bestehen und deshalb auch ins CO2-Gesetz übernommen werden.

Aus Sicht der Forst- und Umweltkommission sollte eine erste Klimastrategie aufgrund des Landtagsauftrags vor dem 1. Januar 2022 dem Landtag unterbreitet werden. Die Kommission schlägt weiters vor, die Klimastrategie alle vier Jahre zu überprüfen, bei Bedarf anzupassen und dem Landtag zur Genehmigung zu unterbreiten, denn langfristig werden die Massnahmen im revidieren CO2-Gesetz nicht ausreichen, um die in Paris vereinbarten Ziele zu erreichen.

Auch wenn die Forst- und Umweltkommission der Gemeinde Schaan gewisses Verbesserungspotenzial sieht, dankt sie der Regierung und den Mitarbeitenden für die Ausarbeitung dieser Revision. Es ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Die **Gemeindebauverwaltung** hat sich insbesondere mit dem Art. 9 befasst. In Abs. 2 steht: "Für Ersatzneubauten und umfassende energetische Gebäude-sanierungen kann ein Bonus auf die Ausnützungsziffer bis maximal 30 Prozent gewährt werden." Die Stellungnahme dazu lautet:

Die Zielerreichung einer Verminderung der jährlichen CO2-Emissionen soll / darf nicht mit dem Anreiz einer Erhöhung bei der Ausnützungsziffer (Art. 42 BauG) erfolgen. Eine Erhöhung bis maximal 30% können wir überhaupt nicht nachvollziehen und widerspricht den Grundsätzen der Ortsplanung und der Bauordnung.

Mögliche Formulierung

Für energetisch sinnvolle Ersatzneubauten oder Gebäudesanierungen, welche ohne eine Erhöhung der Ausnützungsziffer nicht realisiert werden können, kann die AZ im Einzelfall auf begründeten Antrag hin erhöht werden.

Dieser Bonus muss den ortsbaulichen Grundsätzen entsprechen und darf nicht zu einer Verfälschung der Siedlungsstruktur führen.

Über die Höhe einer zusätzlichen AZ (z. B bis max. 10 % ...?) entscheidet der Gemeinderat.

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Stellungnahme.

Erwägungen

Es wird festgehalten, dass die Erwähnung der baulichen Seite wichtig und richtig ist. Die Grundidee des Gesetzes ist richtig, aber dieser Artikel ist fehl am Platz. Mit der Änderung der Ausnützungsziffer via Gemeindeabstimmung und der Revision des Baugesetzes ist es inzwischen möglich, grosse Bauten zu erstellen. Mit diesem Artikel wäre noch mehr möglich, was aber nicht Sinn der Sache sein kann.

Beschluss (informell)

Der Antrag wird auf die Traktandenliste aufgenommen. Es wird an der Gemeinderatssitzung nicht über die Stellungnahme beschlossen, es wird für eine Rückmeldung an die Gemeindeverwaltung Zeit gegeben.

Schaan, 17. Juni 2021

Gemeindevorsteher Daniel Hilti:
